Planfeststellungsverfahren für den kreuzungsfreien Ausbau Frankenschnellweg (FSW)

Stadt Nürnberg
Vorhabenträger

Regierung von Mittelfranken
Planfeststellungbehörde

Betroffene

Träger öffentlicher Belange
Betroffene Fachbehörden, Gemeinden, Verbände etc.

Die Stadt Nürnberg stellt einen **Antrag** auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrns und reicht die Planunterlagen ein.

Die Regierung von Mittelfranken prüft die Planunterlagen und führt eine umfassende **Anhörung** durch:

Dazu werden die Pläne an die Träger öffentlicher Belange, mit der **Aufforderung zur Stellungnahme** verschickt. Gleichzeitig wird veranlasst, dass die Pläne bei der **Stadt Nürnberg einen Monat zur Einsicht ausgelegt** werden. Die Unterlagen werden zudem ins Internet eingestellt.

Die Träger öffentlicher Belange geben innerhalb einer bestimmten Frist **Stellungnahmen** ab.

Auf die **Auslegung** wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Jeder, dessen Belange berührt werden kann bis zu 2 Wochen nach Ende der Auslegung **Einwendungen** (bei der Planauflage bzw. bei der Regierung von Mittelfranken) erheben.

Die Regierung von Mittelfranken leitet die Einwendungen und Stellungnahmen an die Stadt Nürnberg weiter.

Die Stadt Nürnberg bewertet diese und gibt eine Stellungnahme ab.

Die Regierung setzt einen Erörterungstermin fest. Dieser Termin wird öffentlich bekannt gemacht; (bei weniger als 50 Betroffenen erhalten alle, die Einwendungen erhoben haben, eine Einladung)

Der **Erörterungstermin** wird von der Regierung von Mittelfranken geleitet und durchgeführt. Hier werden die Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Vorhabensträger und den Betroffenen erörtert.

Die Stadt Nürnberg liefert ggf. ergänzende Berechnungen, Gutachten und Planänderungen.

Die Regierung von Mittelfranken prüft und begutachtet die Planunterlagen im Hinblick auf die Einwendungen und das Ergebnis der Erörterung. Anschließend erfolgt eine Abwägung der Interessen.

Die Regierung von Mittelfranken prüft die Genehmigungsfähigkeit und erlässt daraufhin einen **Planfeststellungbeschluss**.

Der **Beschluss** wird 2 Wochen **öffentlich ausgelegt**. Die Auslegung wird bekannt gegeben. Der Beschluss **kann** bis zu 2 Wochen nach Ende der Auslegung **angefochten** werden.

Unanfechtbares Planfeststellungergebnis

Rechtsverfahren